Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 11. Mai.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen au.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Repetirgewehr. — Kein Jux. — Eidgenossenschaft: Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements pro 1888. Eine Ehrengabe. Bestand des schweiz. Bundesheeres. VIII. Division: Ausmarsch der I. Rekrutenschule. Eine sonderbare Nachricht. † Oberstl. Rudolf Frey. Zum schweiz. Kadettenfest in Aarau. Luzern: Ueber Inspektionen durch die Sektionschefs. Freiburg: Ein Muster der kantonalen Militärhoheit. — Ausland: Deutschland: Eine kaiserl. Verordnung über kriegsgemässe Ausbildung der Truppen. Belohnung für die Erfindung eines rauchlosen Schiesspulvers. Ueber die Grafen von Dohna. Oesterreich: Aufnahme in den höheren Artillerie- und Geniekurs, dann in die Kriegsschule 1889. Frankreich: Beförderungsgesetz vom 2. April 1889. Einführung des neuen Pulvers bei der Artillerie. Das wörtliche Auswendiglernen des Exerzierreglements. — Bibliographie.

Die Konstruktion der heutigen

französischen Infanterie-Schiessstände.

Wie Allem, was mit der Ausbildung der Infanterie im Schiessen und der Konstruktion und Verwendung eines auf der Höhe der Zeit stehenden Infanteriegewehrs in Verbindung steht, so hat man heute auch der Anordnung der Infanterie-Schiessstände in Frankreich eine ganz besondere Sorgfalt zugewandt und dieselben entsprechend der Wirkung des heutigen Infanteriegewehrs und der Flugbahn seines Geschosses, besonders auch hinsichtlich der versenkten Anzeigerdeckungen, angelegt, so dass eine kurze Beschreibung der Anordnung dieser Schiessstände des Interesses nicht entbehren dürfte.

Man verlangt französischer Seits von einem guten Infanterie-Schiessstande, "champ de tir" genannt, dass derselbe 1000 m lang und 100 m breit sei und dass er auf den von dem Reglement über die Ausbildung im Schiessen festgesetzten Distanzen sowohl die Durchführung des Einzelschiessens wie auch diejenige des Abtheilungs- und Gefechtsschiessens gestatte.

Die Grundfläche des Schiessstandes soll möglichst horizontal sein oder nur eine sehr allmälige, besonders vom Schützen aus aufsteigende Böschung besitzen. Der Grundwasserstand soll mindestens 3 m unter der Oberfläche des Bodens liegen. Hinter den Scheiben darf sich in der Verlängerung der Schusslinie bis zu einer Entfernung von 3000 m kein Dorf, Gehöft oder bewohntes Haus befinden, ausgenommen, wenn der

Schiessstand an einer Erhebung endet, die hoch genug ist, um alle Geschosse aufzufangen. Auf seinen Seiten darf bis auf die Entfernung von 300 m keine Strasse, kein Kanal und keine Eisenbahn liegen. Der Boden des Schiessstandes wird von den darauf befindlichen Steinen befreit, um den Gefahren vorzubeugen, die aus einer zu grossen Unregelmässigkeit der Aufschläger entstehen würden, der Boden der Schiessstände wird ferner derart geebnet, dass die Scheiben für den Schützen im Stehen, Knieen und Liegen vollständig sichtbar sind.

Wenn der Schiessstand von keiner genügend hohen Böschung begrenzt ist, wird er an seinem äussersten Ende durch einen Erdaufwurf von mindestens 6 m Höhe, 2 m oberer Breite und wenigstens 20 m unterer Breite eingeschlossen, derart, dass dessen Böschungen ²/s Anlage haben.

Man gibt dem Erdaufwurf möglichst eine der Stärke der Garnison proportionirte Breite. Ein Erdaufwurf von 60 m unterer und 42 m oberer Breite gestattet die Aufstellung von 8 bis 10 quadratischen Scheiben von 2 m Seitenlänge, wenn man dieselben auf 4 bis 5 m von Mittellinie zu Mittellinie aufstellt. Die äussersten Scheiben werden um 2 bis 2,50 m vom oberen Theil des Erdaufwurfs überragt.

Für mehr als zehn Scheiben darf kein Erdaufwurf gebaut werden; man nimmt an, dass eine grössere Anzahl Scheiben bei den Schützen Verwirrung hervorrufen und veranlassen würde, dass dieselben oft nach einer anderen wie der für jeden von ihnen bestimmten Scheibe schiessen würden. Die Scheiben werden mit 5 m Abstand